



Hinweise zur Berücksichtigung bautarifvertraglicher Regelungen in Ausbildungsverträgen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Nachweisrichtlinie wurden mit Wirkung zum 1. August 2022 auch die Angaben, die nach § 11 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend in die Niederschrift eines Ausbildungsvertrages aufzunehmen sind, ergänzt. Auf dieser Grundlage gibt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Empfehlungen für ein Ausbildungsvertragsmuster heraus, auf deren Grundlage die Handwerkskammern eigene, zunehmend digital ausfüllbare, Ausbildungsvertragsformulare zur Verfügung stellen.

Für Betriebe, die einen Lehrling in einem anerkannten Bau-Beruf ausbilden wollen, empfiehlt sich die Verwendung dieser Vertragsmuster. Die Ausbildungsverträge sind der zuständigen Handwerkskammer zur Prüfung und Registrierung vorzulegen. Im Bereich des Baugewerbes sind jedoch aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einige Besonderheiten zu beachten, die die allgemeinen Vertragsmuster nicht in jedem Fall berücksichtigen.

Die gegenüber allgemeinen gesetzlichen Vorgaben abweichende tarifliche Regelungen betreffen:

- die Angabe der Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BBiG),
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 BBiG)
- die Höhe der Vergütung (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BBiG),
- die Vergütung oder den Ausgleich von Überstunden (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 BBiG),
- die Dauer des Urlaubs (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 BBiG) sowie
- die Aufnahme eines allgemeinen Hinweises auf Tarifverträge (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BBiG).

- **Angabe der Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung in Bau-Berufen und im Handwerk findet nicht nur im Ausbildungsbetrieb statt, sondern auch in überbetrieblichen Ausbildungszentren, die dem Berufsbild entsprechende weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Teilnahme des Auszubildenden an der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ergibt sich aus der jeweiligen Ausbildungsordnung und ist daher in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

- **Angabe der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

Für gewerbliche Auszubildende gelten die Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) sowie für die technisch und kaufmännischen Auszubildenden die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) zur Arbeitszeit, soweit der Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) nichts anderes bestimmt. Daneben sind die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Insoweit beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden und unterscheidet bei der tariflichen Arbeitszeit zwischen der Sommerarbeitszeit mit 41 Stunden und der Winterarbeitszeit mit 38 Stunden (§ 3 Nr. 1.2 BRTV / § 3 Nr. 1.1 RTV Angestellte).

- **Höhe der Vergütung**

Die Höhe der Vergütung ist anzugeben und muss angemessen sein. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist im jeweiligen Tarifvertrag zur Regelung der Löhne bzw. Gehälter und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe (TV Lohn/Gehalt West/Ost) geregelt. Die Anwendung der Tarifverträge erfolgt bei beiderseitiger Tarifbindung oder Einbeziehung im Ausbildungsvertrag. Die im Tarifvertrag festgeschriebene Ausbildungsvergütung ist immer angemessen.

Liegt keine Tarifbindung oder einzelvertragliche Einbeziehung des Lohn-/Gehaltstarifvertrages vor, gelten die allgemeinen Grundsätze der Angemessenheit. Hierbei ordnet § 17 Abs. 4 BBiG an, dass die Angemessenheit in der Regel nicht vorliegt, wenn das Niveau eines einschlägigen Tarifvertrags um mehr als 20 % unterschritten wird. Die zu zahlende Ausbildungsvergütung liegt insoweit deutlich über der gesetzlich geregelten Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG.

- **Vergütung oder Ausgleich von Überstunden**

Für die Vergütung von Mehrarbeit sieht der allgemeinverbindliche Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) eine Vergütung von 1/173 der Ausbildungsvergütung je Stunde (§ 5 Nr. 1 BBTV) sowie ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent vor (§ 3 Nr. 6.1 BRTV / § 3 Nr. 3.1 RTV).

- **Dauer des Urlaubs**

Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage (§ 10 Nr. 1 BBTV).

- **Aufnahme eines allgemeinen Hinweises auf Tarifverträge**

In den Ausbildungsvertrag zwingend aufgenommen werden muss ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. Dieser Hinweis muss mindestens die allgemeinverbindlichen Tarifverträge BRTV und BBTV umfassen.

Berlin, 12. Juni 2023

(br)